

IV. Bauwesen

Art. 22 RPG, § 21 Abs. 1 V BauG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 V BauG, Art. 73 Abs. 1 BO Neuheim – Umfang der bewilligungspflichtigen Bauvorhaben. Der Einbau einer kombinierten Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin in einem bisher zu Lagerzwecken genutzten Raum eines Garagenbetriebes unterliegt der Baubewilligungspflicht.

Aus den Erwägungen:

3. a) Eine kombinierte Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin ist eine künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung. Diese verändert sowohl unter als auch über dem Boden den Raum äusserlich erheblich. Mit der Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin sind nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden, dass insbesondere ein Interesse der Nachbarschaft an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Zudem können Geruchsbelästigungen bzw. eine Belastung der Umwelt durch eine Spritz- und Trocknungskabine nicht ausgeschlossen werden. Die kombinierte Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin gilt deshalb als Anlage im Sinne von Art. 22 RPG und § 21 V BauG in Verbindung mit § 7 V BauG.

b) Die behördliche Kontrolle ist vorliegend umso mehr gerechtfertigt, weil ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft an einer Kontrolle besteht und weil die geplante Nutzungsänderung im Hinblick auf die einschlägigen Umweltschutzvorschriften bedeutsam ist. Die Umnutzung des Lagerraums in eine Karosseriewerkstatt sowie der Einbau der fraglichen Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftführung kommen einer Zweckänderung im Sinne von Art. 22 RPG bzw. § 21 V BauG gleich.

(RRB, 21. Januar 1997).

Art. 22 RPG, § 21 Abs. 1 V BauG, § 70 Abs. 1 BO Zug – Unterliegt eine Holzwand mit einer Höhe von 1,80 m und 15 m Länge, die zur Grundstücksgrenze des Nachbarn einen Abstand von 15 cm einhält, der Bewilligungspflicht?

Aus den Erwägungen:

3. b) Im Kanton Zug ist das Baubewilligungsverfahren auf kantonaler Ebene in der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz geregelt. Gemäss § 21 Abs. 1 V BauG bedürfen einer Baubewilligung die Erstellung oder Änderung sowie die Zweckänderung von Bauten und Anlagen gemäss § 7 dieser Verordnung. Der Begriff der "Bauten und Anlagen" ist in § 7 Abs. 1 V BauG